

# **Statuten des Vereins Integrale Politik Kanton Bern (IP Bern)**

*«Integrale Politik gestaltet als lernender Organismus zukunftsfähige politische Kultur zum Wohl aller Wesen und unseres Planeten»*

## **1 Name und Sitz**

- 1.1 Unter der Bezeichnung "Integrale Politik Kanton Bern", besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wird nachfolgend Integrale Politik Kanton Bern oder kurz IP Bern, IP Bärn oder IP BE genannt.
- 1.2 Als Föderation von Einzelpersonen und Gruppierungen versteht sich dieser Verein sowohl als politische Partei als auch als politische Bewegung.
- 1.3 Der Sitz der IP Bern befindet sich in Bern.

## **2 Zweck**

- 2.1 IP Bern strebt eine friedliche, demokratische Erneuerung unserer Kultur und Gesellschaft auf der Grundlage eines neuen Bewusstseins an. Sie will damit zur Lösung der tief greifenden, politischen, ökonomischen, ökologischen, sozialen und psychologischen Herausforderungen der Menschheit beitragen.
- 2.2 IP Bern basiert auf einem ganzheitlichen Menschenbild, das die materiellen, emotionalen, mentalen und spirituellen Bedürfnisbereiche eines jeden Menschen als gleichwertig anerkennt.
- 2.3 Die Hauptanliegen der IP Bern entsprechen denjenigen der IP Schweiz und sind:
  - das Wohl aller Menschen zu fördern - unabhängig von Ethnie, Geschlecht, Nationalität, Religion, Sprache und sozialem Stand
  - eine neue Wirtschaftsordnung zu etablieren, welche die liberalen Werte mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit verbindet
  - die lebensdienlichen Aspekte politischer Positionen von Rechts bis Links zu einem neuen Ganzen zu vereinen
  - Spiritualität als bedeutende Sinn stiftende und bewusstseinsweiternde Dimension für Mensch und Gesellschaft anzuerkennen
  - die materiellen, emotionalen, mentalen und spirituellen Bedürfnisbereiche eines jeden Menschen als gleichwertig anzusehen
  - ein Bildungswesen, das die emotionalen und intuitiv-spirituellen Fähigkeiten ebenso fördert wie die intellektuellen und die körperlichen

- eine Demokratie anzustreben, in der die heutige Machtkonzentration des Kapitals auf die Bürgerinnen und Bürger aufgeteilt wird.
- 2.4 Die IP Bern vertritt keine Partikularinteressen, sondern verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele im Interesse des Gemeinwohls.

### 3. Mitglieder der IP Bern

- 3.1 Die Mitgliedschaft in der IP Bern ist für alle Menschen offen, die das Welt- und Menschenbild der IP Bern teilen, wie es in den „Grundlagen“ der IP Schweiz dargelegt ist.
- 3.2 Mitglieder der IP Bern sind gleichzeitig Mitglieder der IP Schweiz.
- 3.3 Mitglieder können jederzeit aus der IP Bern austreten.
- 3.4 Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins in grober Weise schaden, können durch das Leitungsteam aus der IP Bern ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

### 4. Organe der IP Bern

#### 4.1 **Die Organe der IP Bern sind:**

- Die Mitgliederversammlung
- Das Leitungsteam
- Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen
- Die Revisionsstelle
- Die Mitgliedertreffen

#### 4.2 **Die Mitgliederversammlung (MV)**

- 4.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IP Bern. Sie wird vom Leitungsteam der IP Bern mindestens einmal jährlich einberufen und organisiert. Die Versammlungen werden normalerweise mindestens 3 Wochen im Voraus angekündigt.
- 4.2.2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist möglich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder oder die Mehrheit des Leitungsteams es verlangen.
- 4.2.3 Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Leitungsteam (bern@integrale-politik.ch) der IP Bern eingetroffen sein.
- 4.2.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird spätestens 2 Monate nach der Versammlung informiert.
- 4.2.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl der Mitglieder des Leitungsteams
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Jahresbudgets
  - Änderung der Statuten

- Abstimmung über ordentlich eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über eingereichte Rekurse.

4.2.6 Die Entscheidungen werden nach Möglichkeit im Konsens gefällt. Bei Wahlen und Abstimmungen über die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind einzig die Mitglieder stimmberechtigt. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handerhebung. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, ausser bei Statutenänderung, die mit Zweidrittel-Mehrheit, sowie bei Auflösung des Vereins, die mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden muss.

### **4.3 Das Leitungsteam der IP Bern**

4.3.1 Das Leitungsteam entspricht dem vereinsrechtlichen Vorstand. Leitungsteam-Mitglieder sind grundsätzlich für ein Jahr gewählt.

4.3.2 Das Leitungsteam besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Es konstituiert und reguliert sich selbst.

4.3.3 Aufgaben und Befugnisse des Leitungsteams der IP Bern:

- Wahl Organwalter beim Vereinskonto
- Wahl eines Repräsentanten und/oder einer Repräsentantin gegen aussen
- Organisation, Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse
- Organisation und Durchführung der Mitgliedertreffen
- Führung der laufenden Geschäfte der IP Bern
- Vertretung der IP Bern nach aussen und Medienkontakte
- Ausarbeiten des Jahresbudgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- Koordination von Kommissionen, Projekt-/Arbeits- und Fachgruppen und Auftragserteilung an diese
- Verpflichtungen des Vereins über Fr. 300.- erfordern Kollektivunterschrift zu zweien.
- Das Leitungsteam kann Gäste einladen oder zeitlich begrenzt Mitwirkende aufnehmen.

4.3.4 Das Leitungsteam entscheidet nach Möglichkeit im Konsens. Alle anwesenden Personen wirken an der Entscheidungsfindung mit. Sollte eine Abstimmung unumgänglich sein, sind nur die Mitglieder des Leitungsteams stimmberechtigt.

### **4.4 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag.

### **4.5 Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen**

4.5.1 Die Kommissionen, die Arbeits- und die Fachgruppen unterstützen in beratender Weise das Leitungsteam der IP Bern.

4.5.2 Sie organisieren sich selbst und bestimmen eine verantwortliche Person gegenüber dem Leitungsteam der IP Bern.

#### 4.6 **Mitgliedertreffen**

- Sie dienen zur Pflege der Verbundenheit unter den Mitgliedern
- Sie dienen zur Weiterentwicklung des IP-Gedankengutes
- An diesen Treffen können Beschlüsse gefasst werden
- Nicht möglich sind Beschlüsse, die einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind (Art. 4.2.4 und Art. 6)
- Zu den Mitgliedertreffen können Gäste und Interessierte eingeladen werden.
- Alle anwesenden Personen wirken an der Entscheidungsfindung mit. Bei Abstimmungen stimmen jedoch nur die Mitglieder.

## 5. Finanzen

5.1 IP Bern finanziert ihre Ausgaben wie folgt:

- aus Beiträgen der IP Schweiz
- aus freiwilligen Beiträgen und Spenden
- aus dem Ergebnis von Sammelaktionen oder Anlässen und aus Sponsoring aus Finanz-Erträgen
- andere Einnahmen und Subventionen

5.2 Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.3 Für die Verbindlichkeiten der IP Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Auflösung der IP Bern

6.1 Die Auflösung der IP Bern kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

6.2 Der Antrag für eine Auflösung ist an den Leitungskreis der IP Bern zu richten. Dieser wird innerhalb von sechs Monaten, frühestens aber drei Monate nach der Einreichung eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Auflösungsantrag kann nur durch mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder durch eine Mehrheit des Leitungskreises der IP Bern gestellt werden.

6.3 Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der IP Schweiz gestiftet.

## 7. Schlussbestimmung

Die Statuten treten sofort nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13.3.2013.

Bern, 16. Februar 2017